

Geniessen wir den Sommer!

Damit auch Ihre Nachbarschaft den Sommer geniessen kann, gilt es folgende Regeln zu beachten:

Auszug aus dem Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Lengnau BE



Öffentliches Eigentum

Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Es ist verboten, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

Umweltschutz / Einwirkungen

Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Jugendschutz / Konsum von Alkohol und Raucherwaren

Schulpflichtige Jugendliche dürfen sich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten. Ausgenommen ist der direkte Heimweg nach einem für Schulpflichtige zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltungen. Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Schulpflichtigen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr (Alkohol), resp. 18. Altersjahr (Tabak) noch nicht zurückgelegt haben, untersagt. Ebenso untersagt ist das Konsumieren von gebrannten Wassern für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Widerhandlungen können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen werden.

Lärm / Ruhezeiten

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten. Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.

Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe.

Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den oben erwähnten Bestimmungen sinngemäss und sind zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.

Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Sie sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

Wir wünschen Ihnen eine schöne und friedliche Sommerzeit.